



Satzung

(Fassung vom 25.03.2026)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tanzsportfreunde Essen e. V.**, nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Essen. Er wurde am 17. Februar 1981 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Essen unter der Nummer 2671 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle genannten Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein hat den Zweck, den Tanzsport nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied des Deutschen Sportbundes) zu pflegen und zu fördern;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Tanzsportfreunde Essen e.V.

Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. im DOSB

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Essener Sportbund e.V. (ESPO);
 - b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), des Fachverbandes im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW);
 - c) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), des Spitzenverbandes im Deutschen Sportbund e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Nummer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Nummer 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind wie folgt untergliedert:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde/passive Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Fördernde/passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Tanzsport nicht aktiv betreiben, insbesondere nicht in einer der vom Verein betriebenen Abteilungen (z.B. Breitensport, Jazz- und Modern Dance, Turniertanz, Kindertanz), sondern den Tanzsport durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mitzuunterschreiben bzw. zu stellen.



3. Die Aufnahme wird rückwirkend mit Zugang des Aufnahmegegesuchs wirksam, sofern nicht der Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Aufnahmegegesuchs durch Beschluss widerspricht.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Jugendmitglied ohne weiteres ordentliches Mitglied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung, § 8),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 9),
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 10) oder
 - d) Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Gesamtvorstand.
2. Der Austritt kann bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende erklärt werden.
3. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 9 Streichung

1. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Kommunikationsadresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.



3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung in Textform mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform zu erklären. Es genügt die Zuleitung an die zuletzt dem Verein bekannte Kommunikationsadresse. Die Zuleitung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an die zuletzt dem Verein bekannte Kommunikationsadresse. Die Mitteilung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (s. § 15).
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen sowie Rechte zur Teilnahme am Trainingsbetrieb

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise sowie Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Mehrkosten, die dem Verein durch eine Nichtzahlung oder verzögerte Zahlung von Beiträgen entstehen, insbesondere Bankgebühren bei Rückbuchungen von Lastschriften, hat das betroffene Mitglied zu tragen.
4. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen/Gruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Alle Mitglieder mit Ausnahme der passiven Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Trainingsstunden. Dieses Recht wird durch folgende Merkmale begrenzt:
 - Alter des Mitglieds, falls in der Gruppe ein Alter der Gruppenmitglieder vorgegeben ist,
 - Tanzsportliche Fähigkeiten des Mitglieds, die in Absprache mit dem Trainer der Gruppe, in der das Mitglied tanzen will, zu klären sind,
 - Räumliche Unterbringungsmöglichkeiten bzw. Größe der Gruppe,
 - Kein Anspruch auf Gründung neuer oder Ausweitung bestehender Abteilungen oder Gruppen.



§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 10 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschafts-verhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung (s. § 15) anzurufen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein gibt sich ein entsprechendes Schutzkonzept und benennt Kontaktpersonen, an die sich Betroffene wenden können. Der Verein folgt dabei grundsätzlich dem Präventions- und Interventionskonzept des Landessportbundes NRW.
6. Unabhängig von der allgemeinen Regelung in § 10 können folgende konkreten Pflichtverletzungen mit einer Vereinsstrafe belegt werden:
 - Die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt;
 - Die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen;
 - Beleidigung anderer Vereinsmitglieder i.S.d. §§ 185 ff. StGB.
7. Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verein betriebenen Übungsstätten,
 - Suspendierung von Vereinsämtern,
 - Ausschluss aus dem Verein.Die Vereinsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.
8. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Gesamtvorstand. Das Verfahren folgt dem in § 10.



D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage kann an Organmitglieder eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann die Mitgliederversammlung eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung beschließen.

§ 14 Grundsätze der Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über einen solchen Antrag entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bewerben sich für ein Amt nicht mehr Kandidaten als erforderlich, so kann auf Antrag offen durch Handzeichen gewählt werden. Über einen solchen Antrag auf offene Wahl entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung.
6. Bewerben sich bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt, so findet eine Stichwahl unter denjenigen beiden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall gilt Nummer 3 für den ersten Wahlgang nicht.
7. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
8. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in der Zeit von Januar bis März einschließlich stattfinden. Ist dies aufgrund besonderer Umstände (z.B. Infektionsgeschehen, Umbaumaßnahmen) nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung auf einen späteren Termin in dem Jahr oder dem Folgejahr verschoben werden. Die Mitglieder sind in diesem Fall bis Ende März über die Gründe der Verschiebung in Textform zu informieren.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, insbesondere:
 - a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder
 - b) innerhalb von 6 Wochen aufgrund eines schriftlich begründeten Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Kommunikationsadresse. Die Zuleitung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Stimmrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die dem Verein am Versammlungstag mindestens 6 Monate – ggf. auch als Jugendmitglied – angehören. Jugendmitglieder haben aber ein Teilnahmerecht.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern mit Ausnahme der Jugendmitglieder eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern sollen so früh wie möglich bei dem Gesamtvorstand eingereicht werden, können aber auch mündlich in der Versammlung gestellt werden.
9. Die Mitgliederversammlung soll in Präsenz stattfinden. Der Gesamtvorstand kann aufgrund besonderer Umstände bestimmen, dass
 - a) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombination von Präsenzversammlung und der Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern im Wege elektronischer Kommunikation – hybride Mitgliederversammlung), oder
 - b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Durchführung einer Versammlung ohne Präsenz an einem Versammlungsort – virtuelle Mitgliederversammlung).Für die Teilnahme über elektronische Kommunikation und Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind geeignete Software-Produkte auszuwählen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,



7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 17 Grundsätze zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Bericht des Gesamtvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Aussprache über die Berichte,
6. Entlastung des Gesamtvorstandes,
7. (nach Ablauf der Wahlperiode) Wahl des Gesamtvorstandes,
8. (nach Ablauf der Wahlperiode) Wahl der Kassenprüfer,
9. Ausblick des Gesamtvorstandes auf das laufende Geschäftsjahr (Finanz-/Haushaltsplan sowie Vereinsaktivitäten),
10. Behandlung von Anträgen,
11. Verschiedenes/Sonstiges.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Öffentlichkeitsreferenten,
 - g) dem Jugendvertreter (Vertreter der Interessen der Jugendmitglieder),
 - h) dem/den Beisitzer(n), und zwar:
 - ein Beisitzer bei bis zu 50 Mitgliedern,
 - zwei Beisitzer bei 51 - 200 Mitgliedern,
 - drei Beisitzer bei 201 - 500 Mitglieder,
 - vier Beisitzer bei über 500 Mitgliedern.
2. Eine Personalunion ist möglichst zu vermeiden. Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Beisitzer und des Jugendvertreters kann jeder Posten des Gesamtvorstandes durch bis zu zwei Mitglieder ausgeübt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes können alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder sein.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben.



4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Amtszeit des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ggf. bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatz zu wählen.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes sind Sitzungen innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung soll eine Tagesordnung bekanntgegeben werden.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen in Präsenz stattfinden. Der Gesamtvorstand kann bestimmen, dass
 - a) Mitglieder des Gesamtvorstandes ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombination von Präsenzversammlung und der Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtvorstandes im Wege elektronischer Kommunikation – hybride Gesamtvorstandssitzung), oder
 - b) Mitglieder des Gesamtvorstandes ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Durchführung einer Versammlung ohne Präsenz an einem Versammlungsort – virtuelle Gesamtvorstandssitzung).Für die Teilnahme über elektronische Kommunikation und Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind geeignete Software-Produkte auszuwählen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Gesamtvorstandes näher geregelt wird.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins (insbesondere die Verpflichtung von Trainern und die Regelung der Turnier-, Trainings- und Übungsarbeit),
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 20 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.



E. Gruppensprecher

§ 21 Gruppensprecher

Jede Sportgruppe innerhalb einer Abteilung (vgl. § 5 Nr. 6) wählt jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Sprecher (dies kann auch der Trainer einer Gruppe sein, der kein Mitglied des Vereins ist), der ihre Interessen gegenüber dem Gesamtvorstand vertritt. Die Namen der Gruppensprecher sind dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Über Anträge auf Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf den Erlass bzw. die Änderung insbesondere folgender Vereinsordnungen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - e) Jugendordnung.
3. Der Gesamtvorstand beschließt bei Bedarf den Erlass bzw. die Änderung einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Kassenprüfer können alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder sein.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. § 18 Nr. 3 und 5 gilt entsprechend.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit 4/5-Mehrheit erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des Landessportbundes NRW in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.